

Bundessozialgericht

- 5 RKnU 4/77 -

Verkündet
am 16. Januar 1979 I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1979
für Recht erkannt:

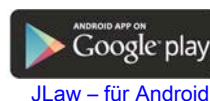
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom
30. März 1977 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
haben sich die Beteiligten nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

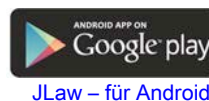
Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob Ansprüche des Klägers auf Verletztenrente für die Zeit vom 5. September 1965 bis zum 3. August 1967 verjährt sind.

Am 4. August 1965 erlitt der Kläger einen Arbeitsunfall und wurde in das Knappschafts Krankenhaus Neunkirchen eingeliefert. Dort wurde er wegen einer "Prellung der Lendenwirbelsäule und der linken Sprunggelenksgegend" bis einschließlich 4. September 1965 stationär behandelt. Das Krankenhaus teilte der Beklagten mit, nach vorläufiger Schätzung sei der Kläger durch die Folgen des Unfalles über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus nicht mehr in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert. Unfallanzeigen der Arbeitgeberin des Klägers gingen am 2. und 3. September 1965 bei der Beklagten ein. Gegenüber der Saarknappschaft erkannte sie mit Schreiben vom 10. September 1965 die stationäre Behandlung des Klägers als durch den Arbeitsunfall verursacht an.

Zu weiteren Arbeitsunfällen des Klägers kam es am 22. Januar 1974 (Fersenbeinfraktur links) und am 14. August 1974 (Kontusion der unteren Wirbelsäule mit Fraktur des 3. und 4. Lendenwirbelkörpers rechts). Wegen des Fersenbeinbruchs erhielt der Kläger eine Gesamtvergütung für die Zeit vom 31. März bis zum 30. September 1974 in Höhe von 20 v.H. der Vollrente. Die chirurgische Begutachtung nach dem letzten Unfall führte zu dem Ergebnis, daß der Kläger sich am 4. August 1965 eine Kompressionsfraktur des 1. Lendenwirbel- und des 12. Brustwirbelkörpers zugezogen hatte. Die dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) habe 20 v.H. während der Zeit vom 5. September 1965 bis zum 3. August 1967 betragen und belaufe sich seitdem auf 10 v.H. Mit Bescheid vom 12. August 1975 gewährte die Beklagte dem Kläger infolge des Unfalles vom 4. August 1965 Verletztenrente in Höhe von 10 v.H. der Vollrente ab 22. Januar 1974. Für die Zeit vom 5. September 1965 bis zum 3. August 1967 lehnte sie eine Rentenzahlung ab, da



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

insoweit der Anspruch des Klägers verjährt sei.

Das während des erstinstanzlichen Rechtszuges nachgeholte Widerspruchsverfahren brachte dem Kläger keinen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) - Urteil vom 23. April 1976 - hat die Beklagte verpflichtet, dem Kläger für die streitige Zeit Unfallrente nach einer MdE um 20 v.H. zu gewähren. Auf die zugelassene und von der Beklagten eingelegte Berufung hin, hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt: Im Falle des Klägers richte sich die Verjährung noch nach § 29 Abs 3 Reichsversicherungsordnung (RVO), weil der streitige Anspruch bereits vor dem Inkrafttreten des § 45 Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches (SGB 1) verjährt gewesen sei. Unstreitig habe der Kläger einen Antrag auf Entschädigung des Unfallereignisses bei der Beklagten nicht gestellt. Die Verjährung sei auch nicht durch die Unfallanzeige des Arbeitgebers unterbrochen worden, denn diese beinhalte nicht die Anmeldung des Rentenanspruchs. Die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, von Amts wegen tätig zu werden, dem Kläger einen Bescheid zu erteilen oder ihn - ohne entsprechendes Ersuchen - über seine Rechte zu beraten. Es liege keine unzulässige Rechtsausübung darin, daß sich die Beklagte hier auf Verjährung berufen habe (Urteil vom 30. März 1977).

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision macht der Kläger geltend, die Beklagte hätte ihm einen Bescheid darüber erteilen müssen, daß ihrer Ansicht nach eine MdE in rentenberechtigendem Grade nicht bestehe. Da hier keinerlei Aufklärungsschwierigkeiten bestanden haben und ein ablehnender Bescheid nie erteilt worden sei, könne von der Beklagten ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung erwartet werden.

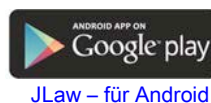
Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG für das Saarland vom 30. März 1977 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG für das Saarland vom 23. April 1976 zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Revision für unbegründet und weist darauf hin, daß sie den Kläger nicht die Rechtsfolge aus § 1546 Abs 1 Satz 1 RVO habe tragen lassen, was einen Rentenbeginn vom 1. des Antragsmonats an zur Folge gehabt hätte.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet, denn ihm steht die begehrte Verletztenrente für die Zeit vom 5. September 1965 bis zum 3. August 1967 nicht zu, weil der Anspruch verjährt ist.

Maßgebend für die Verjährung ist im Falle des Klägers noch § 29 Abs 3 RVO, der vom 1. Januar 1976 an durch § 45 SGB 1 ersetzt worden ist. Zwar gilt die zuletzt genannte Vorschrift auch für die vor dem Inkrafttreten des SGB 1 fällig gewordenen und noch nicht verjährten Ansprüche (Artikel 2 § 17 SGB 1), hier ist aber die Verjährung bereits vor dem 1. Januar 1976 eingetreten.

Nach § 29 Abs 3 RVO aF verjähren Ansprüche auf Leistungen der Versicherungsträger in vier Jahren nach der Fälligkeit, die grundsätzlich mit dem Entstehen des Anspruchs bzw. der monatlichen Einzelansprüche eintritt (BSGE 34, 1, 4 ff). In der Unfallversicherung gelten insoweit keine Besonderheiten (Urteil des erkennenden Senats in BSGE 38, 224, 225). Ab Wegfall der Arbeitsunfähigkeit am 5. September 1965 stand dem Kläger Verletztenrente aus Anlaß des Unfalles vom 4. August 1965 zu (§ 580 Abs 1 RVO in der vor dem 1. Oktober 1974 gültigen Fassung), die die Beklagte von Amts wegen festzustellen hatte (§ 1545 Abs 1 Nr 1 RVO). Der Rentenanspruch des Klägers gegen die Beklagte ist daher erstmals am 5. September 1965 entstanden, so daß an diesem Tage die Verjährungsfrist zu laufen begann.

Bis zum Jahre 1974 ging die Beklagte aufgrund entsprechender Angaben



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Arbeitsunfall 1965 nach Beendigung der stationären Behandlung nicht mehr in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert sei. Die Tatsache, daß sie es damals unterlassen hat, dem Kläger über die Ablehnung einer Rentengewährung einen Bescheid zu erteilen, steht dem Beginn der Verjährungsfrist nicht entgegen. Nicht schon dann, wenn der Versicherungsträger Kenntnis von einem Unfall bekommen hat, obliegt es ihm - wie der Kläger meint - einen Bescheid zu erteilen. Nach § 1569a RVO hat in der gesetzlichen Unfallversicherung eine förmliche Feststellung vielmehr nur unter den dort in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, die nach damaligem Erkenntnisstand nicht erfüllt waren, zu geschehen und zwar indem ein schriftlicher Bescheid erteilt wird (§ 1583 Abs 1 RVO). Im übrigen erfolgt die förmliche Feststellung - abgesehen von einer Anweisung der Aufsichtsbehörde - nur auf Antrag des Berechtigten. (§ 1569a Abs 2 RVO), woran es im Falle des Klägers fehlt. Wie sich nun nachträglich 1974 herausgestellt hat, hätte die Beklagte aber bei zutreffender medizinischer Beurteilung der Unfallfolgen dem Kläger Rente bis 1967 gewähren und ihm demzufolge auch einen Bescheid erteilen müssen (§§ 1569a Abs 1 Nr 1, 1583 Abs 1 RVO). Allein diese Verpflichtung bedeutet kein Hindernis, den Anspruch als verjährt anzusehen. Sie schließt weder die Unkenntnis der Beteiligten über das Bestehen eines Anspruchs noch Nachteile des Versicherten bei unterlassener Feststellung aus, wie § 1546 Abs 1 RVO für die verspätete Anmeldung des Anspruchs zeigt. Auch ist die Beklagte nicht gehindert "unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ohne Ermessensfehlgebrauch", die Einrede der Verjährung zu erheben. (vgl BSGE 34, 1, 13 f; Urteil des Senats vom 29. März 1978 - 5 RKn U 2/77 -).

Auch bei der Verjährung nach § 29 Abs 3 RVO waren - wie jetzt in § 45 Abs 2 SGB 1 bestimmt - für die Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anzuwenden. Ein Grund für eine Hemmung der Verjährung (§§ 202 ff BGB) ist weder ersichtlich, noch vom Kläger vorgetragen. Unterbrochen hätte die Verjährung ein Antrag des Klägers, ihm Verletztenrente wegen des Unfalles vom 4. August 1965 zu gewähren (§§ 220 Abs 1, 209 BGB). Ein solcher Antrag ist aber nicht gestellt worden. Dem Versicherten ist zuzumuten, daß



- 6 -

er sich selbst um die ihm zustehenden Ansprüche kümmert, den Versicherungsträger um Auskunft bittet oder vorsorglich einen Antrag stellt (so BSGE 34 aaO). Normalerweise kann bei Unfallfolgen davon ausgegangen werden, daß der Betroffene eine durch den Unfall verursachte Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes und seiner Erwerbsfähigkeit selbst verspürt, und sich deshalb um Heilung und auch um einen finanziellen Ausgleich in Form der Verletztenrente bemüht. An einer derartigen Initiative des Klägers hat es hier aber gerade gefehlt.

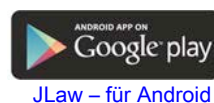
Der somit zur Unterbrechung erforderliche Antrag des Versicherten oder die Anmeldung des Anspruchs auf Unfallrente ist nicht - wie der Kläger meint - schon in der Unfallanzeige des Arbeitgebers zu erblicken. Dieser kommt damit grundsätzlich einer ihm selbst auferlegten Verpflichtung nach (§ 1552 RVO) und will nicht Entschädigungsansprüche seiner Arbeitnehmer anmelden oder beantragen (vgl Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung I/2 S. 232s). Abweichungen davon sind im Falle des Klägers nach den Feststellungen des LSG nicht zum Ausdruck gebracht worden und nicht erkennbar.

Ob die Beklagte die Einrede der Verjährung erhebt, ist in ihr Ermessen gestellt. Davon hat sie hier nicht einen erkennbar fehlerhaften Gebrauch gemacht. Selbst bei zweifelsfrei bestehenden Ansprüchen widerspricht es nicht dem Zweck der Verjährung, wenn der Versicherungsträger sich darauf beruft. Die Beklagte trifft kein Verschulden daran, daß das tatsächliche Ausmaß der Folgen des Unfalls vom 4. August 1965 erst 1974 und nicht schon früher erkannt worden ist. Der Kläger trägt im wesentlichen nur vor, die Beklagte hätte objektiv Rente gewähren und die Rente früher feststellen müssen. Gerade in solchen Fällen entspricht es aber dem Sinn und Zweck der Verjährung, von ihr Gebrauch zu machen. Nach den von der Revision unangefochtenen tatsächlichen Feststellungen des LSG besteht keine Veranlassung, es als unzulässige Rechtsausübung anzusehen, wenn die Beklagte sich im vorliegenden Fall auf Verjährung berufen hat. Da der letzte der streitigen monatlichen Einzelansprüche im August 1967 entstanden ist, war die Verjährungsfrist Ende 1971 abgelaufen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)